



## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 3

10. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.03.2010

**Inhalt:**

Seite

1. **Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.12.2009**

18

Die unter **1.** bezeichnete Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.12.2009 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03.04.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.12.2009 sowie der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 10.02.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



## **Wahlordnung**

### **Ordnung zur Regelung und Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.12.2009**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Inhalt**

Wahlordnung .....	18
§ 1 Geltungsbereich .....	20
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit .....	20
§ 3 Wahlgrundsätze .....	20
§ 4 Wahlverfahren .....	20
§ 5 Wahlausschuss .....	21
§ 6 Wahlleitung .....	22
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses .....	23
§ 8 Wahlausschreiben .....	23
§ 9 Wahlvorschläge .....	24
§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge .....	25
§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge .....	25
§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen .....	25
§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge .....	26
§ 14 Vereinfachung des Wahlverfahrens .....	26
§ 15 Wahlbekanntmachung .....	26
§ 16 Stimmabgabe .....	26
§ 17 Wahlhandlung .....	27
§ 18 Briefwahl .....	28
§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses .....	28
§ 20 Wahlniederschrift .....	29
§ 21 Benachrichtigung der Gewählten .....	29
§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	29

§ 23 Wahlprüfung .....	29
§ 24 Fristen .....	30
§ 25 Zusammentritt der Organe .....	31
§ 26 Kosten .....	31
§ 27 Änderung der Wahlordnung .....	31
§ 28 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft .....	31
§ 29 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten .....	31
Anhang .....	33

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (Gremien).
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen finden in der Regel zum Ende des Wintersemesters statt, es sei denn, das Studierendenparlament beschließt etwas anderes.

## **§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Fachhochschule Gelsenkirchen ordnungsgemäß immatrikuliert, nicht beurlaubt und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

## **§ 3 Wahlgrundsätze**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Gremien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Aufgrund gültiger Wahlvorschläge werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen, Matrikelnummern sowie die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (5) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (6) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.
- (7) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt §18.
- (8) Die Wahl erfolgt an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahlleitung bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

## **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als fünfzehn, so wird das Verfahren unverzüglich von der Wahlleitung auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt die Wahlleitung einen neuen Wahltermin und hat weitere Maßnahmen zur Wahlbekanntmachung zu treffen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten noch

immer kleiner als fünfzehn, ruft das amtierende Studierendenparlament eine Vollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.

- (2) Wird für eine Fachschaftsvertretung kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen, so muss der Wahlausschuss erneut im verstärkten Maße die Einreichung von Wahlvorschlägen fordern. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten noch immer kleiner als die zu besetzenden Sitze, ruft die amtierende Fachschaftsvertretung eine Vollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.
- (3) Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus je einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes. Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Widersprüchen gegen
  1. das Wählerverzeichnis,
  2. die Ablehnung von Wahlvorschlägen, sofern die Wahlleitung (§ 6) dem Widerspruch nicht abhelfen kann und
  3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch das Studierendenparlament eingeladen.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, Beratungsergebnisse sowie Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss des Wahlverfahrens.

## § 6 Wahlleitung

- (1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien. Die Wahlleitung besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom Studierendenparlament bestimmt und der Hochschulverwaltung bekanntgegeben. Die Wahlleitung kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen.

Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

- (2) Bewerber und Bewerberinnen für das Studierendenparlament bzw. die Fachschaftsvertretung dürfen keine Mitglieder eines Wahlgremiums sein.
- (3) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Einhaltung des Terminplans (Anhang),
  2. Erstellung des Wahlausschreibens,
  3. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
  4. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
  5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
  6. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
  7. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
  8. Überprüfung der Wahlvorschläge,
  9. Rückgabe der Wahlvorschläge bei Unstimmigkeit oder Ungültigkeit,
  10. Nummerierung der gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
  11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
    - a) das Wählerverzeichnis,
    - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen,
  12. Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
  14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
  15. Auszählung der Stimmen,
  16. Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an den betroffenen Hochschulstandorten und in den betroffenen Fachschaften an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

- (5) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der Wahl.

### **§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Die Wahlleitung stellt für die einzelne Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Das Wählerverzeichnis ist standortbezogen nach Fachbereichen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.
- (2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Fachhochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am 20. Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende oder den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

### **§ 8 Wahlausschreiben**

- (1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tage seiner Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an öffentlichen Stellen aushängen. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seines Erlasses,
  2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
  4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
  6. die Zahl, der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
  7. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragte Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
  8. den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Gremium nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,



9. den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu jeweils einem Gremium unterzeichnen darf,
10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
11. die Orte, an denen die Wahlvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
12. die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
13. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
14. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen zu den verschiedenen Gremien berichtet werden kann.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten studentischen Mitgliedern gültig unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (3) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen für eine Wahl benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei der Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf dem Wahlvorschlag dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Annahme der Wahl.
- (5) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

## **§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
  2. Name, Vorname, Matrikel-Nummer und Fachbereichszugehörigkeit,
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die von der Wahlleitung ausgegeben werden.

## **§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Wahlvorschläge werden für die Wahlvorschläge - in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums - Ordnungsnummern vergeben.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet wie im Terminplan der Wahlordnung (Anhang) festgelegt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der angegebenen Frist an.

## **§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche der Wahlen kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als in dem Gremium Sitze zu besetzen sind.
- (2) Die Wahlleitung fordert die Studierendenschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (3) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Besetzung der Sitze in dem Gremium nicht aus, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 bekannt.

### **§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge**

Die Wahlleitung versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Einganges des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

### **§ 14 Vereinfachung des Wahlverfahrens**

- (1) Enthalten die abgegebenen Wahlvorschläge bzw. enthält der abgegebene Wahlvorschlag für die Wahl zum Studierendenparlament so viele Kandidaten/Kandidatinnen, wie Sitze im Studierendenparlament zur Verfügung stehen, so gehören die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen dem Studierendenparlament ohne Wahl an.
- (2) Enthalten die abgegebenen Wahlvorschläge bzw. enthält der abgegebene Wahlvorschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen als die Anzahl der Sitze in der Fachschaftsvertretung, aber mehr als 2, so gehören die vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen der Fachschaftsvertretung ohne Wahl an.

### **§ 15 Wahlbekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Absatz 1 bzw. in § 12 Absatz 2 genannten Frist, spätestens jedoch am zehnten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch die Wahlleitung. Diese enthält
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  2. die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von einem Mitglied der Wahlleitung zu unterzeichnen.

### **§ 16 Stimmabgabe**

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels pro zu wählendem Gremium ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel unterschiedlicher Farben verwendet.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber abzudrucken.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber anzukreuzen ist.

- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
  - b. die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  - c. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - d. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - e. auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.
- (6) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene gleichlautende Stimmzettel werden als ungültig gewertet.

### **§ 17 Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlraum zwei leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie weitere Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.
- (2) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen und Wähler den oder die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den dazugehörigen Wahlumschlag legen können. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (6) Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen Stimmauszählung abgeholt werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.

### **§ 18 Briefwahl**

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens fünf Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils
  - a) die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
  - b) ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt,
  - c) eine Briefwählerläuterung und
  - d) ein Wahlschein

auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die oder den ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. beim Briefwähler.
- (3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

### **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere

Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte leitende Wahlhelferinnen oder leitende Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.

## **§ 20 Wahl Niederschrift**

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen enthalten:
  1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
  2. die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  3. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
  4. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

## **§ 21 Benachrichtigung der Gewählten**

Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Sie gibt die Namen der Gewählten durch öffentlichen Aushang für die Dauer eines Monats bekannt.

## **§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

## **§ 23 Wahlprüfung**

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- (3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Wiedereinspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme

dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Begründetheit des Einspruchs.

- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Wahlleitung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über die Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, vom Wahlausschreiben und von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, um ggf. Einsprüche und Vorschläge einreichen zu können.

#### **§ 24 Fristen**

- (1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit
  - dem Zugang oder
  - der Bekanntmachungeines Schriftstücks.

Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktag in dem Briefkasten der Poststelle der Fachhochschule Gelsenkirchen eingeworfen worden ist. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.
- (3) Weitere Fristen und Termine regelt der Terminplan (Anhang). Dieser ist Bestandteil der Wahlordnung.

## **§ 25 Zusammentritt der Organe**

- (1) Der Amtierende Vorsitz beruft das neue Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Sie oder Er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.
- (2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden unverzüglich von den amtierenden Fachschaftsratsvorsitzenden einberufen und bis zur Neuwahl durch diese geleitet. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.

## **§ 26 Kosten**

Die durch die Organisation und der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

## **§ 27 Änderung der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Mehrheit der festgesetzten Mitgliederzahl des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 28 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus, wenn es exmatrikuliert und somit nicht mehr Studierende/r der Fachhochschule ist.
- (2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Ein Mitglied kann zudem zurücktreten, wenn es durch einen schriftlichen Misstrauensantrag einer / eines Studierenden dazu aufgefordert wird. Der Antrag ist der / dem Vorsitzenden vorzulegen.
- (4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten, welche oder welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die nächsthöhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.

## **§ 29 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03.04.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 16.12.2009 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 10.02.2010.



Gelsenkirchen, den 16.12.2009

Der Vorsitzende des  
Studierendenparlamentes  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Alexander Oertel

Gelsenkirchen, den 26.02.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**Anhang:**

Terminplan für die gesamte Wahl :

38. Tag	Wahl des Wahlausschusses durch das StuPa
35. Tag	Bestellung des Wahlleiters durch das StuPa
33. Tag	Wahlbekanntmachung durch öffentlichen Aushang in den jeweiligen Fachschaftsbereichen
31. Tag	Aufstellung des Wählerverzeichnisses (WVZ)
28. Tag	Auslage des WVZ und der Wahlordnung an allen Standorten bis
20. Tag	Einsprüche gegen WVZ möglich
21. Tag	Abgabe von Wahlvorschlägen bis
18. Tag	Beseitigung von Wahlvorschlagsmängeln
14. Tag	Bekanntgabe zugelassener Wahlvorschläge Beschluss zum Wahlverfahren Stimmzettelfertigung
14. Tag	Antragsbeginn Briefwahl
5. Tag	Antragsende Briefwahl (Posteingang)
3. Tag	1. Wahltag
2. Tag	2. Wahltag
1. Tag	3. Wahltag und anschließende Auszählung